

## Elektronikaltgeräteverordnung für Altgeräte aus privaten Haushalten und aus gewerblichen Zwecken

Die Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 121/2005, tritt mit ihren wesentlichsten Verpflichtungen mit 13. August 2005 in Kraft. Hauptbetroffen sind Hersteller, Letztvertreiber und Eigenimporteure.

Als "Hersteller" gilt dabei jeder, der

- gewerblich Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft, oder
- der Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, oder
- der gewerblich E-Geräte nach Österreich einführt ("Importeur").

### Für welche Geräte gilt die Verordnung?

Unter "Elektro- und Elektronikgeräten" (E-Geräten) werden dabei "Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die (...) für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind" verstanden. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Umweltministeriums unter <http://www.umweltnet.at/article/articleview/33383/1/6932/>.

### Welche Gerätekategorien sind von der Verordnung erfasst?

Haushalts Großgeräte, Haushaltskleingeräte, IT- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte. Beispiele für die jeweiligen Kategorien sind im Anhang 1 genannt.

### Wie unterscheiden sich Altgeräte aus „privaten Haushalten“ und für „gewerbliche Zwecke“?

Wesentlich, da rechtlich teils anders behandelt, ist die Unterscheidung von Altgeräten „aus privaten Haushalten“ und „aus gewerblichen Zwecken“. Altgeräte „aus privaten Haushalten“ stammen von „E-Geräten für private Haushalte“, das sind:

- E-Geräte, die für private Haushalte bestimmt sind,
- „haushaltsartige“ Geräte aus Industrie, Gewerbe, Verwaltung, etc., und
- „Dual-use-Geräte“, z.B. Firmen-PC, der an Mitarbeiter billig abgegeben wird.

Alle übrigen Altgeräte sind solche „aus gewerblichen Zwecken“.

### Welche Gestaltungspflichten und Stoffverbote bestehen für Hersteller/Importeure?

E-Geräte sollen demontagegerecht und recycling- bzw. wiederverwendungsfreundlich konstruiert und produziert werden. Hersteller/Importeure sind verpflichtet, die Wiederverwendung von E-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse zu verhindern. Die Verwendung bestimmter Schwermetalle und Flammschutzmittel in E-Geräten wird eingeschränkt.

### Welche Rücknahmepflichten haben Hersteller/Importeure?

Elektronikschrott soll vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt gesammelt und einer zugelassenen Behandlungsanlage zugeführt werden, es sei denn, die Altgeräte können als Ganzes wiederverwendet werden. Bis Ende 2006 hat Österreich eine jährliche Sammelquote von mindestens 4 kg pro Einwohner zu erreichen.

Ab 13. August 2005 sind Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten kostenlos zurückzunehmen. Es sind Rücknahmestellen, ausreichend nach Umfang und Verfügbarkeit, einzurichten. Die Rücknahme kann in Form einer individuellen „Markenlösung“ oder eines Sammel- und Verwertungssystems erfolgen. Individuelle Lösungen werden aufgrund der Verpflichtung, mit allen von Kommunen und Abfallverbänden betriebenen Sammelstellen „Aussortierungsverträge“ zu schließen, schwer erfüllbar werden. Alle E-Geräte sind für diesen Fall entsprechend „individuell“ zu kennzeichnen. Zusätzlich ist eine Sicherstellung, die in Form einer Bankgarantie oder eines Versicherungsabschlusses abzugeben ist, zu leisten.

Nutzern andere Vereinbarungen über die Finanzierung der Sammlung oder Behandlung zu treffen. Diese Verpflichtungen können auch einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.

Altgeräte aus gewerblichen Zwecken, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, sind bei Abgabe eines Neugerätes, das dieselbe Funktion erfüllt, auf Verlangen kostenlos zurückzunehmen. Ansonsten hat der Letztnutzer für die Entsorgung selbst zu sorgen.

### **Wie werden „historische Altgeräte“ in der Verordnung behandelt?**

Die Finanzierung der Sammlung und Entsorgung der "historischen Altgeräte" (E-Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden) hat jedenfalls durch kollektive Systeme zu erfolgen, an denen sich alle Hersteller/Importeure, die zum Zeitpunkt des Anfalls der jeweiligen Kosten auf dem Markt vorhanden sind, zu beteiligen haben.

Die Kosten können bis 13. Februar 2013 für Haushaltsgroßgeräte bzw. bis 13. Februar 2011 für alle übrigen Gerätekategorien von den Herstellern/Importeuren bei Verkauf eines Neugerätes an den privaten Endnutzer aufgeschlagen und ausgewiesen werden. Steuerrechtlich sind die eingehobenen Entsorgungsbeiträge Rückstellungen. Die Entsorgungsbeiträge sind in die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage einzurechnen.

### **Wie sind private Endnutzer zu informieren?**

Private Endnutzer sind - z.B. in Printmedien oder im Internet - über die getrennte Sammlung der Elektroaltgeräte, die bestehenden Rückgabeschienen (Sammelstellen) sowie über mögliche Auswirkungen gefährlicher Stoffe in E-Geräten auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu informieren. Diese Verpflichtung kann einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.

### **Welchen Kennzeichnungspflichten sind von Hersteller/Importeur zu erfüllen?**



Alle E-Geräte, die ab 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, sind seitens der Hersteller/Importeure mit nebenstehendem Symbol gut sichtbar, erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. In Ausnahmefällen kann diese Kennzeichnung auch auf der Verpackung, der Bedienungsanleitung oder auf dem Garantieschein des EGerätes erfolgen.

Alle E-Geräte, die

- nicht aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat stammen, oder
- bei denen die Erfüllung der Rücknahme- und Behandlungspflichten, nicht nachweislich z.B. durch eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gewährleistet ist,

sind weiters mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen, aus der der jeweilige Hersteller/Importeur ersichtlich ist.

### **Sind Informationen bezüglich der Reparatur bzw. Verwertung bekannt zu geben?**

Hersteller/Importeure haben binnen eines Jahres nach Inverkehrbringen eines neuen Gerätetyps Informationen bereitzustellen, die die Wiederverwendung und umweltgerechte Behandlung von E-Altgeräten erleichtern sollen. Die Informationen haben Angaben über die in den E-Geräten enthaltenen Bauteile und Werkstoffe sowie über Ort und Art der in den Geräten enthaltenen gefährlichen Stoffe und Zubereitungen zu umfassen. Sie sind den Behandlungs- und Recyclinganlagen in Form von Handbüchern oder elektronisch (CD-ROM, Online-Dienste, etc.) zur Verfügung zu stellen.

### **Welche Registrierungs- und Meldepflichten haben Hersteller/ Importeure zu erfüllen?**

Bis 30. September 2005 haben sich existierende Hersteller/Importeure von E-Geräten im Elektronischen Datenmanagement auf der Internet-Seite der Umweltbundesamt GmbH (<http://edm.umweltbundesamt.at>) zu registrieren. Wird die Tätigkeit erst nach dem 12. August 2005 aufgenommen, ist die Registrierung binnen eines Monats vorzunehmen.

Es sind im Wege des Elektronischen Datenmanagements Meldungen darüber zu erstatten, welche Massen an E-Geräten in Verkehr gebracht wurden. Für E-Geräte für private Haushalte ist diese Meldung je Kalenderquartal bis spätestens sieben Wochen nach Quartalsende, für E-Geräte für gewerbliche Zwecke je Kalenderjahr bis spätestens 10. April des Folgejahres zu erstatten.

Weiters ist zu melden, welche Massen an Elektroaltgeräte (geteilt in Privat- und gewerblichen Bereich) im Kalenderjahr gesammelt, wiederverwendet oder verwertet wurden (bis 10. April des Folgejahres). Registrierungs- und Meldepflichten können einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.

### **Welche Pflichten hat der Letztvertreiber zu erfüllen?**

Letztvertreiber von EGeräten haben bei Abgabe eines neuen Gerätes für private Haushalte auf Verlangen das entsprechende Altgerät kostenlos zurückzunehmen („Zug-um-Zug-Rücknahme“). Eine Überbindung dieser Verpflichtung an ein Sammel- und Verwertungssystem ist nicht möglich. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Letztvertreiber, deren Verkaufsfläche weniger als 150 m<sup>2</sup> beträgt und die die Letztverbraucher darüber im Geschäftslokal deutlich informieren.

### **Welche Verpflichtungen sind für den Eigenimporteur vorgesehen?**

Gewerbliche Letztverbraucher, die EGeräte für den Betrieb ihres Unternehmens nach Österreich importieren, haben für den Fall, dass keine Teilnahme an ein Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, die entsprechenden Altgeräte nachweislich auf eigene Kosten einem berechtigten Entsorger zu übergeben. Die unentgeltliche Abgabe bei einer Sammelstelle ist nicht zulässig.